

**Antrag auf Ausstellung eines Fischereischeines
(§ 59 Niedersächsisches Fischereigesetz -Nds. FischG-)**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Postleitzahl, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Mitglied welchen Angelverein bzw. Fischereiverbandes	
Ich stehe unter rechtlicher Betreuung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich habe gröblich oder wiederholt gegen Vorschriften des Fischereirechts oder des Tierschutzes verstoßen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

War bisher ein Fischereischein ausgestellt?
(bitte ankreuzen)

Ja Nein

Wenn bereits ein Fischereischein ausgestellt wurde:

Ausstellungsbehörde	
Ausstellungszeitraum	

Folgende Voraussetzungen für die Ausstellung eines Fischereischeines werden erfüllt:
(bitte ankreuzen)

abgelegte Fischer- oder Berufsfischerprüfung (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nds. FischG)

bei _____

dreijährige Tätigkeit als Küstenfischer mit dem erforderlichen Patent für die Führung
eines Fischereifahrzeuges (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nds. FischG)

ausgestellter Jahresfischereischein für drei aufeinanderfolgende Jahre
(§ 69 Abs. 2 Nds. Fisch G)

Dem Antrag ist ein Lichtbild (37 mm x 52 mm) beigelegt.

 (Ort, Datum)	 (Unterschrift)
----------------------	------------------------

Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG), vom 1. Februar 1978
letzte berücksichtigte Änderung: 13.10.2011
§59

(1) Personen mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen, die

1. das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. eine Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband oder die vorgeschriebene Fischerprüfung in einem anderen Bundesland oder die Prüfung als Berufsfischer abgelegt haben,

hat die Gemeinde ihres Wohnsitzes auf Antrag einen Fischereischein als Lichtbildausweis auszustellen. Der Fischereischein gilt für unbeschränkte Zeit.

(2) Personen, die mindestens drei Jahre als Küstenfischer tätig waren und das für die Führung eines Fischereifahrzeugs erforderliche Patent besitzen, kann ein Fischereischein auch ohne Prüfung ausgestellt werden.

(3) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die betreut werden (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die gröblich oder wiederholt gegen Vorschriften des Fischereirechts oder des Tierschutzrechts verstoßen haben.

(4) Treten Umstände nachträglich ein, derentwegen der Fischereischein versagt werden könnte, oder werden sie der Gemeinde nachträglich bekannt, so kann diese den Fischereischein für ungültig erklären und einziehen.

Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG), vom 1. Februar 1978
letzte berücksichtigte Änderung: 13.10.2011
§ 69

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fischereischeine einschließlich der Jugendfischereischeine gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter. Eine Verlängerung ist nicht zulässig.

(2) Personen mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Jahresfischereischein für Erwachsene ausgestellt worden ist, ist auf Antrag ein Fischereischein ohne Fischerprüfung auszustellen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Verfügung

1. Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnis (nicht erforderlich) am: _____
evtl. Stellungnahme Zuzugsbehörde am: _____
2. Die Angaben zur Person werden bestätigt (soweit nachprüfbar)
3. Die Verwaltungsgebühr in Höhe von _____ Euro ist entrichtet.
4. Wvl.:

-
1. Fischereischein-Nr. _____ ausgestellt am: _____
 2. Eingetragen in die Liste am _____
 3. Antragsteller wegen Aushändigung benachrichtigt am _____
 4. Fischereischein erhalten: Herzlake, _____
 5. Z.d.A.

oder

1. Antrag ist gem. § _____ Nds. FischG abzulehnen, weil _____

2. Ablehnungsbescheid an Antragsteller erteilt am _____ -Durchschrift liegt bei-.
 Antragsteller hat nach persönlicher Rücksprache seinen Antrag zurückgezogen.
3. Z.d.A.